

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für das Gewann "Hofäcker" der
Gemeinde Denkingen

Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grund-
stücke und über die äußere Gestaltung

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Innerhalb dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs-
planes ist festgesetzt:

1. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
2. Dorfgebiet nach § 5 BauNVO

§ 2

Ausnahmen

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.

§ 3

Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO
sind zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG

Tutlingen, den 21. April 1988

Landratsamt

L.A.

Teufel

durch Eintragung im Lageplan. Für die Grund- und Geschoßflächenzahl gilt § 17 Abs. 1 BauNVO als Höchstwert.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

Bauweise

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt.

§ 6

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen im Lageplan.
2. Die im Lageplan ausgewiesenen Sichtflächen sind von jeder Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstiger Nutzung über 0,80 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

§ 7

Grenz- und Gebäudeabstände

Für die Grenz- und Gebäudeabstände gelten die §§ 7 und 9 der LBO.

IV. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 8

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Die Stellung der Gebäude hat rechtwinklig oder parallel zu den Straßengrenzen zu erfolgen.
2. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist von einem geeigneten Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt Spaichingen für das jeweilige Bauvorhaben festzusetzen.
3. Die Dachform ist freibleibend die Dachneigung darf maximal 35 Grad betragen.
4. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
5. Für die Dacheindeckung ist dunkles, nicht glänzendes Material zu verwenden.

§ 9

Garagen

1. Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden, sondern sind zu einer Garagengruppe zusammenzufassen.
2. Die Errichtung von Profilblech-, Asbestzement und Holzgaragen ist unzulässig.

§ 10

Einfriedigungen

1. Die Grundstücke können eingefriedigt und abgegrenzt werden.

Es sind zulässig:

- a) frei wachsende oder geschnittene Hecken bis zu 0,80 m Höhe
 - b) Knotengitternetze aus verzinktem Draht bis zu 0,80 m Höhe
 - c) Holzzäune bis zu 0,50 m Höhe, einschließlich einer geschlossenen Einfriedigung bis 0,30 m Höhe.
2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht zulässig.

§ 11

Vorplätze

Vorplätze zu Garagen müssen staubfrei angelegt werden.

§ 12

Stromversorgungsleitungen

Stromversorgungs- und Telefonleitungen sollten unterirdisch verlegt werden.

Denkingen, den 31. 8. 76

Bürgermeister

(Erb)

